

# **V e r o r d n u n g**

des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an den Pinswanger Bächen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Neubeuern im Landkreis Rosenheim vom 15.06.2016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1 Allgemeines, Zweck**

(1) In der Marktgemeinde Neubeuern wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an den Pinswanger Bächen festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Marktgemeinde Neubeuern niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) <sup>1</sup>An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Rosenheim.

### **§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, Antragstellung**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) <sup>1</sup>Eine hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig mindestens 15 cm über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei

Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind.<sup>2</sup>Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- Berechtigten erstellt werden.

(3)<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.<sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren -WPBV- bleiben unberührt.

#### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden.

#### **§ 5 Weitergehende Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt.<sup>2</sup>Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung -VAwS- entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem 01.07.2016 nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

#### **§ 6 Ausnahmen zu § 5**

(1) Das Landratsamt Rosenheim kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.<sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 15.06.2016  
Landratsamt

gez.

Dr. Schinner-Stör  
Regierungsdirektorin

(III/1-6451-1 S)